

Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Thulbach - Gemeinde Wang.

Aufgrund des § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Wang folgende Satzung.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wang, den 22.11.1977

..... 

Stöber

1. Bürgermeister